



Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Kurgebiet - 6. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	7
4 Besonderer Artenschutz	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Fledermäuse.....	10
4.3 Reptilien	11

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt für den Bereich des bereits bebauten Grundstücks Waldstraße 5 den Bebauungsplan „Kurgebiet - 6. Änderung“ auf. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll in der Waldstraße im Südosten von Bad Rappenau erfolgen. Das betroffene Grundstück Flst.Nr. 2674/2 wird im Süden von der Waldstraße, im Westen vom Badweg und im Osten von einer Grünfläche begrenzt. Nördlich schließt das Gelände einer Brauerei mit einer Blechhalle an.

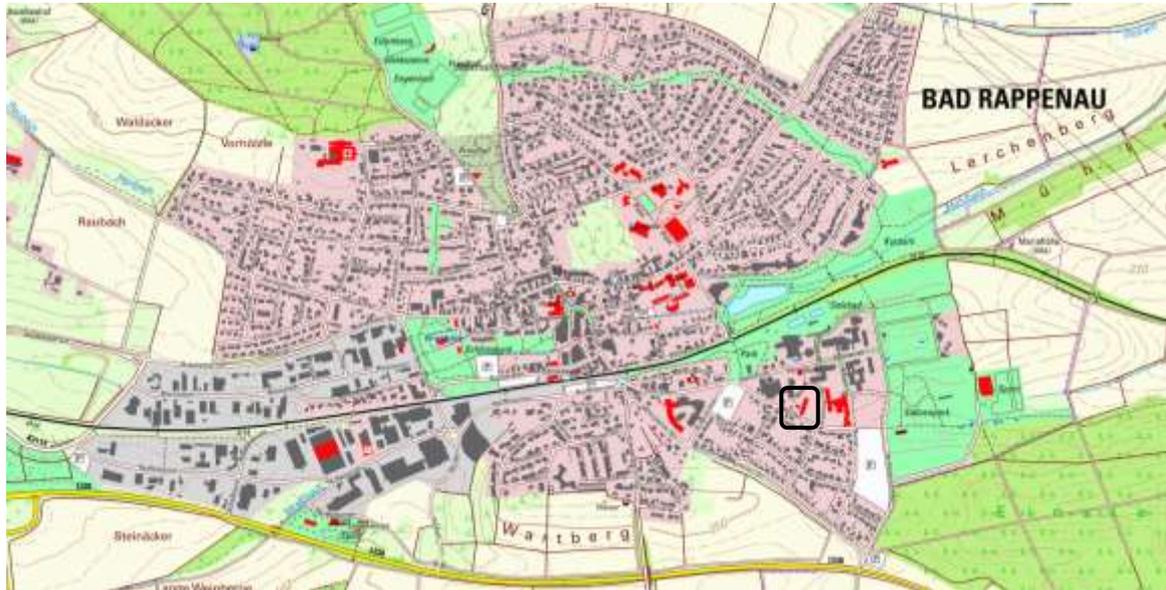


Abb.: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)

Das Grundstück wurde erstmals am 05.05.2025 zur Bestandsaufnahme begangen¹. Auf dem Grundstück steht ein langgezogenes Hauptgebäude (ehemaliges Seniorenheim), ein Nebengebäude und ganz im Südwesten gibt es eine Zufahrt in eine teilweise in den Untergrund eingelassene Garage mit Gründach. Alle Gebäude stehen seit einiger Zeit leer.

Das Hauptgebäude hat vier Stockwerke, die unteren drei sind verklinkert. Das obere Stockwerk und der Dachüberstand sind mit Platten verkleidet. Die Kellerfenster sind alle verschlossen, vergittert und mit Lochblech versehen. Östlich des Gebäudes befinden sich die Grundstückszufahrt, Hofflächen und Stellplätze, die allesamt mit Knochensteinen gepflastert sind. Um das Gebäude besteht eine ca. 50 cm breite Kiesschüttung, in der langsam Vegetation aufkommt. Östlich und nördlich des Gebäudes bezieht der Änderungsbereich nur schmale Randbereiche der angrenzenden Grünflächen mit ein, die noch regelmäßig gepflegt werden. Mehrere zum Teil große Bäume stehen bereits außerhalb. Auf der Westseite des Gebäudes gibt es Einzelbalkone mit Betonbrüstungen. Die Fenster sind überwiegend neu eingebaut, zum Teil noch mit Schutzfolie versehen.

Über einen weitgehend verglasten Verbindungsbau – die Fenster sind wie auch teilweise am Hauptgebäude von innen mit Pressspanplatten verkleidet - geht es in ein Nebengebäude. Der Anbau hat eine schmale, ca. 15 cm breite Blechattika und auf der Westseite einen Blechkamin. Etwas Efeu wächst die Wand hinauf. Nördlich und südlich des Nebengebäudes schließen größere Grünflächen an. Sie wurden bis vor kurzem noch regelmäßig gemäht. Der Rasen ist nun durchgewachsen, mittlerweile fast wiesenartig und hat eine ordentliche Mulchauflage. Auch die Knochensteinwege, die durch die Rasenflächen führen, wachsen zu. Um das Nebengebäude stehen ein Rhododendron, eine Eibe und eine Thuja sowie ein kleinerer und ein größerer Kirschbaum. Letzterer ist bis in die Krone mit Efeu zugewachsen, Höhlen oder sonstige Strukturen sind nicht erkennbar. Ganz im Norden der Grünfläche wächst am Badweg ein gebüschartig ausgebildeter Ahorn.

¹ Begehung durch W. Simon



Abb.: Hauptgebäude,
Ansicht Ost



Abb.: Hauptgebäude,
Ansicht West



Abb.: Nebengebäude,
Ansicht Nord



Abb.: Nebengebäude,
Ansicht West



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:750)

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Das Grundstück wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, das im Rahmen der GRZ von 0,45 und innerhalb der zwei festgelegten Baugrenzen überbaut werden darf. Zwischen den Gebäuden und randlich sind Stellplätze und Grünflächen geplant. Es ist eine Tiefgarage mit einer Zufahrt im südöstlichen Grundstücksbereich vorgesehen. Im Norden wird eine Pflanzfläche festgesetzt, Bäume sollen insbesondere an den Grundstücksrändern und im Stellplatzbereich gepflanzt werden.

Vor der Neubebauung müssen die Bestandsgebäude abgebrochen, die wenigen Gehölze gerodet und die Grünflächen vollständig beräumt werden.

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Es müssen ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Im innerörtlichen Bereich mit Gebäudebestand war vor allem das Lebensraum- bzw. Quartierpotential für Fledermäuse und Vögel zu prüfen, ferner auch die Lebensraumeignung für Reptilienarten wie Mauer- oder Zauneidechse.

Für weitere Arten des Anhang IV konnte ein Vorkommen im Vorhinein ausgeschlossen werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Für Vögel ist die Bedeutung des Grundstücks mit vor kurzem noch regelmäßig gemähten Grünflächen mit nur wenigen Gehölzen und einem Gebäude mit weitgehend fehlenden, zur Brut geeigneten Strukturen (siehe unten) als Brut- und Nahrungshabitat gering. Auf eine umfangreiche Erfassung der Brutreviere nach Methodenstandards wurde daher verzichtet.

Anhand dreier Begehungen am 05.05.2025, 21.05.2025 und 06.06.2025, der dabei festgestellten Lebensraumstrukturen und beobachteten Vögel wird bewertet, welche Arten im Änderungsbereich brüten können und auf dieser Grundlage dann eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen.

Bei den Begehungen konnte an der Ostseite des Hauptgebäudes im Bereich des Eingangs zweimal ein An- bzw. Abflug eines Hausrotschwanzes beobachtet werden. Ob und falls ja wo er brüten konnte, konnte nicht festgestellt werden. Bei zweimaligem Anflug an das Gebäude an derselben Stelle ist dennoch von einer Brut auszugehen. Weitere Hinweise auf brütende Vögel (Anflüge, Nester oder Reste von Nestern, Kotspuren, etc.) konnten nicht festgestellt werden, auch keine Schwalbennester oder deren Reste. Im Umfeld wurden mehrere Haussperlinge gehört und gesehen, jedoch kein Bezug zu den Gebäuden im Plangebiet festgestellt. Potentiell zur Brut geeignete Strukturen sind weitgehend verschlossen. Spalten oder Nischen, durch die Vögel unter die Verschalung gelangen könnten, gibt es nicht.

An Freibrütern wurde die Amsel, die Mönchsgrasmücke, der Buchfink und die Ringeltaube beobachtet. Sie alle können potentiell auch in den wenigen Gehölzen im Geltungsbereich brüten. Für den Buchfinken ist das am Kirschbaum westlich des Nebengebäudes wahrscheinlich, für die Amsel im Ahorn im Nordwesten möglich. Für Ringeltaube und Mönchsgrasmücke gab es keine Brutverdacht.

Mit der Aufgabe der intensiven Pflege der Grünflächen sind unter den Gebüschstrukturen entstanden, die ggf. von Bodenbrütern wie dem Zilpzalp zur Brut genutzt werden können. Die Art und auch andere Bodenbrüter wurden allerdings nicht gehört oder beobachtet.

Potential für Höhlen gibt es in den wenigen Gehölzen nur am Kirschbaum. Der Baum ist jedoch bis in die Krone dicht mit Efeu bewachsen, Höhlen konnten nicht festgestellt werden. An Höhlenbrütern wurde nur die Kohlmeise auf einem der Bäume östlich des Plangebiets beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sie in dem außerhalb des Geltungsbereichs stehenden Baum brütet.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan soll die Neubebauung des Grundstücks ermöglichen. Vor der Neubebauung müssen die Bestandsgebäude abgebrochen, die wenigen Gehölze gerodet und die Grünflächen vollständig beräumt werden.

Dabei besteht während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern und Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden, wird vorgeschlagen, Folgendes mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden.

Vorsorglich sollten die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig gemäht werden. Damit wird verhindert, dass Strukturen entstehen, die ggf. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten bieten.

Die Abbrucharbeiten sollen vorzugsweise außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter, d.h. im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar beginnen. Bei einem Beginn der Abbrucharbeiten zwischen Anfang März und Mitte September ist das Gebäude unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten nochmals von einem Fachkundigen auf Nester zu kontrollieren. Werden brütende Vögel festgestellt, ist mit dem Abbruch des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

Wird so vorgegangen, dann sind Bruten von Vögeln in den Bauflächen nicht mehr möglich. Brütende Altvögel und Nestlinge können nicht verletzt oder getötet, Gelege nicht zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), weil Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der genannten Zeiten erfolgt und wenn überhaupt auch nur wenige Einzeltiere bzw. Brutpaare betroffen sind.

Mit der Beräumung der Baufläche gehen nur wenige Gehölze verloren, die allenfalls als Brutplatz für ubiquitäre Freibrüter dienen können. Natürliche Höhlen oder andere Strukturen, die von Höhlenbrütern genutzt werden können, gehen nicht verloren.

Mit dem Abbruch der Bestandsgebäude geht voraussichtlich ein Brutrevier des Hausrotschwanzes verloren. Diese sehr häufige und wenig anspruchsvolle Art findet an Gebäuden im Umfeld und auch an den neu entstehenden Gebäuden geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5).

Rechtlich nicht erforderlich, aber empfehlenswert, ist der Einbau oder die Montage von Nistkästen/Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden. Der „Leitfaden Artenschutz am Haus - Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker Artenschutz praktisch“ macht hierzu gute Vorschläge.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei künftigen Sanierungs- oder Abbrucharbeiten – auch an neuen Gebäuden - der besondere Artenschutz zu beachten ist. Auf den Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“ wird hingewiesen.

4.2 Fledermäuse

In und um Bad Rappenau gibt es Vorkommen von mindestens 13 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Bezüglich des von allen Seiten von Bebauung umgebenen, kleinen Plangebietes lässt sich das Artenspektrum auf typische Siedlungsarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) einschränken.

Für alle drei Fledermausarten ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in Bad Rappenau Quartiere haben und damit möglicherweise auch das Plangebiet gelegentlich überfliegen.

Als Jagdhabitat haben die Grünflächen keine besondere Eignung oder Bedeutung. Die Gebäude wurden bei der Begehung am 5. Mai 2025 eingehend auf Quartierpotential untersucht.

Die unteren drei Stockwerke des Hauptgebäudes sind verklinkert und ohne jegliches Quartierpotential. Das obere Stockwerk und auch der Dachüberstand sind mit Platten verkleidet. Ob sich dahinter Hohlräume verbergen, kann nicht festgestellt werden. Die Platten sind jedoch allesamt bündig montiert, intakt und ohne Einflugmöglichkeiten. Die Platten sind zudem sehr glatt und bieten keine Lande- bzw. Anflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Quartiere können dort ausgeschlossen werden. Die Kellerfenster sind alle verschlossen, vergittert und mit Lochblech gesichert. Auch hier gibt es keinerlei Zuflugmöglichkeiten.



Abb.: Verblendung von OG und Dachüberstand



ter

Abb.: Dicht verschlossene Kellerfenster

Am Nebengebäude und dem Verbindungsbau gibt es Blechattikas, die ca. 10 und 15 cm breit sind. Sie sind soweit einsehbar unten umgefaltet und bieten keine Einflugmöglichkeiten.



Abb.: Attika an Verbindungsbau und Nebengebäude

Bei den drei Begehungen wurden die Gebäude jeweils umrundet und die überwiegend gepflasterten Flächen entlang der Fassaden vorsorglich nach Kotpellets oder sonstigen Hinweisen auf Fledermäuse kontrolliert. Hinweise auf Fledermäuse gab es nicht.

Im Gehölzbestand könnte auf Grund seiner Größe nur der Kirschbaum Quartierpotential haben. Der Baum ist weitgehend mit Efeu zugewachsen, aber gut einsehbar. Hinweise auf Höhlen oder sonstige, für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen gab es nicht.

Fazit: Im Geltungsbereich konnten weder an den Gehölzen, noch an den Gebäuden als Quartier geeignete Strukturen festgestellt werden. Eine besondere Eignung als Jagdhabitat kann ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Rechtlich nicht erforderlich, aber empfehlenswert, ist der Einbau oder die Montage von künstlichen Fledermausquartieren an neuen Gebäuden. Der „Leitfaden Artenschutz am Haus - Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker Artenschutz praktisch“ macht hierzu gute Vorschläge.

4.3 Reptilien

Aus Bad Rappenau sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt und auch Mauereidechsen breiten sich in der Region aus.

Die bis zum Leerstand regelmäßig gemähten Grünflächen boten damals auf Grund der intensiven Pflege und bieten heute auf Grund des dichten Bewuchses und fehlender Habitatstrukturen keine geeigneten Lebensräume für die Reptilienarten des Anhang IV. Gegen ein Vorkommen spricht zudem die isolierte Lage zwischen vorhandener Bebauung. Bei den Begehungen gab es demnach auch keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen und damit eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit sind nicht zu erwarten.

Mosbach, den 06.06.2025